

Land Burgenland

Abteilung 4 - Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz Referat Wasser- und Abfallrecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.05.2024

Sachb.: Mag. Doris Wagner Tel.: +43 57 600-2748

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-009.852-1/2

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Großhöflein, Abwasserbeseitigungsanlage BA 12, RWK im

Industriegebiet, wasserrechtliche Überprüfung gem. §121 WRG 1959

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28.8.2020, Zl. A4/WA.K-10097-26 wurde der Gemeinde Großhöflein die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage im Industriegebiet (BA 12) durch Leitungstausch eines Regenwasserkanals erteilt.

Von der Gemeinde Großhöflein wurde, unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (Projekt: "ABA BA 12, RW Kanal Industriegebiet und SW 2 Hausanschlüsse" Projektant: Schwentenwein Baubetreuungs GmbH vom 13.2.2024, Proj. Nr. 2016/15), die Fertigstellung dieses Projektes angezeigt.

Seitens der Wasserrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung wurde das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren eingeleitet und findet dazu im Sinne der §§ 40 - 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 58/2018) und der §§10, 11 – 14, 99 Abs.1 lt d und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215 idF BGBl. I Nr. 73/2018) eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Freitag, dem 7.Juni 2024

mit dem Zusammentritt der VerhandlungsteilnehmerInnen **um 8:30 Uhr** beim Gemeindeamt in Großhöflein statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekt zum Inhalte haben.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen, oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Mit freundlichen Grüßen Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner